

Beschlussvorlage		25.10.2022	203/2022		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Neufassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz	17.11.2022	11	2	0	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	01.12.2022	siehe Seite 4			
Verwaltungsausschuss	07.12.2022	siehe Seite 4			
Rat	14.12.2022	39	0	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
21 Recht	
FB 2 Recht und Sicherheit	
Stadträtin	
Rechnungsprüfungsamt	
14 Finanzen	
FB 1 Steuerung und innere Dienste	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	203/2022
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die als Anlage 1b beigefügte Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hameln (Friedhofssatzung) wird beschlossen. 2. Die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Hameln (Friedhofsgebührensatzung) wird beschlossen. 3. Die Entgeltordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Hameln vom 18.12.2019 tritt am 31.12.2022 außer Kraft. 	
Begründung	203/2022
<p><u>Zu 1.)</u> Eine Neufassung der Friedhofssatzung vom 27.03.2019 ist erforderlich geworden. Es handelt sich um Änderungen in größerem Umfang, da die Satzung an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und allgemein zu überarbeiten war.</p> <p>Alle Ergänzungen und Änderungen sind in der Anlage 1a in farblicher Schrift markiert. Die wesentlichen Änderungen werden durch Kommentare am Seitenrand näher erläutert. Redaktionelle Änderungen, die nur den Wortlaut und nicht den Sinninhalt der Satzung ändern, werden nicht näher erläutert. Als Anlage 1b ist die Lesefassung der Satzung mit den bereits angenommenen Ergänzungen und Änderungen enthalten.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt haben sich die Aufgaben auf den Friedhöfen stark verlagert. Die klassische Grabpflege von Familiengrabstätten nimmt, vor allem aufgrund des Ratsbeschlusses, keine neuen Grabpflegeverträge anzubieten, immer weiter ab, wohingegen die Neuverkäufe von Grabstätten überwiegend für die Grabarten erfolgen, die durch das Friedhofspersonal zu pflegen sind. Das Friedhofspersonal ist aus diesem Grund so stark in die Unterhaltung von Grabstätten eingebunden wie lange nicht. Es wird damit gerechnet, dass zukünftig 70 % der Grabstätten aus „pflegefreien Angeboten“ bestehen. Die Grabstätten werden also nicht wie früher durch die Angehörigen, sondern durch das Friedhofspersonal gepflegt. Die durch das Friedhofspersonal zu unterhaltende Fläche nimmt also insgesamt immer weiter zu. Zum jetzigen Zeitpunkt sind aber noch keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Zu 2.)</u> Die letzte Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung "Friedhöfe" wurde auf der Grundlage der Betriebsabrechnung 2018 vorgenommen. Sie war Grundlage für die Friedhofsgebührensatzung vom 18.12.2019, die ab dem 01.01.2020 gültig war.</p> <p>Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) kann bei der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Die Friedhofsgebühren wurden daher auf Grundlage der Betriebsabrechnung 2021 neu kalkuliert.</p> <p>Bei der Kalkulation der Grabgebühren kam, wie seit dem Jahr 2010 praktiziert, eine Abwandlung des Kölner Modells zum Einsatz. Hierbei werden grabidentische Kostenanteile nicht nach dem Flächenbedarf der einzelnen Grabart, sondern pro Grabstelle in die Gebühr eingerechnet. Durch dieses ab-</p>	

gewandelte Kölner Modell wird eine breitere Streuung der Kosten mit ausgeglicheneren Grabgebühren erreicht und Erdgräber im Gegensatz zu Urnengräbern nicht über die Maße mit Kosten belastet. Dies ist gerechtfertigt, da ein hoher Anteil der zu berücksichtigenden Kosten unabhängig von der in Anspruch genommenen Fläche entsteht. Ausschlaggebend ist hier die Größe der bereitgestellten Gesamtfläche der Friedhöfe, die von den Nutzenden unabhängig von der Größe der Grabstelle in Anspruch genommen werden kann.

Die Erhöhung der Gebühren ist auf die allgemeine Preissteigerung der letzten Jahre zurückzuführen. Darüber hinaus wurde für den Kalkulationszeitraum der kommenden drei Jahre ein erhöhter Preisindex von 5 % je Jahr statt der zuvor üblichen 2 % angenommen, um die derzeitige drastische Inflationsrate abzudecken. Die (gestiegenen) Kosten werden im Rahmen der Umlagen zu einem größeren Anteil auf Erdgrabstätten verteilt, da diese einen größeren Flächenanteil aufweisen als Urnengrabstätten. Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation sind auf den ersten beiden Seiten der **Anlage 3** zusammengefasst; sie sind Grundlage der neuen Friedhofsgebührensatzung, die zum 01. Januar 2023 in Kraft treten soll.

Die weiteren Seiten der **Anlage 3** enthalten die Gebührenkalkulation.

Nähere Informationen zur Gebührenkalkulation ergeben sich aus der Dokumentation zur Gebührenkalkulation, die als **Anlage 4** beigefügt ist.

Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation sind in die Friedhofsgebührensatzung zu übertragen. Die Friedhofsgebührensatzung, die am 01. Januar 2023 in Kraft treten soll, ist als **Anlage 2** beigefügt. Die wenigen textlichen Änderungen der Friedhofsgebührensatzung sind in farblicher Schrift markiert.

Umsatzsteuer

Ab dem 01. Januar 2023 findet der § 2b Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) Anwendung und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich als Unternehmer zu behandeln. Die Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts werden demzufolge grundsätzlich als unternehmerisch behandelt, es sei denn, die in § 2b UStG geregelte Ausnahme greift.

Es waren daher alle Leistungen der Friedhofsverwaltung zu überprüfen und dem unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen.

Laut Bundesfinanzministerium ist die Einräumung von Grabnutzungsberechtigungen, Liegerechten und Rechten zur Beisetzung eines Sarges oder einer Urne, die darin bestehen, eine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle unter Ausschluss Dritter nutzen zu können, bei Leistungserbringung als Vermietung von Grundstücken nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei, unabhängig davon, ob es sich um Erd- oder Feuerbestattungen handelt.

Bei den Grabarten, die die Stadt Hameln anbietet, handelt es sich bis auf die anonyme Rasenreihengrabstätte bei allen Grabstätten um räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzellen. Den Hinterbliebenen ist die Lage der Grabstätte bekannt und auch pflegefreie Grabstätten können durch das Auflegen eines Grabsteins oder das Anbringen einer Namensplakette individualisiert werden. Obwohl bei einigen Grabarten die einzelne Grabstelle nicht sichtbar von den Nachbargrabstellen abgegrenzt ist (z.B. bei Rasenreihengrabstätten oder Gemeinschaftsgrabstätten), sind sie doch durch festgelegte Parzellen bestimmbar und die Lage ist den Hinterbliebenen bekannt.

Bei den Bestattungsleistungen der Stadt Hameln handelt es sich um unselbstständige Nebenleistungen, die das Schicksal der Hauptleistung teilen. Im Regelfall fällt folglich keine Umsatzsteuer an. Die anderen in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführten Leistungen sind ebenfalls umsatzsteuerbe-

freit, da es sich entweder um die Überlassung von Räumlichkeiten handelt und damit ein mietähnliches Verhältnis i.S.d. § 4 Nr. 12 UStG besteht oder die Friedhofssatzung festlegt, dass die Leistung ausschließlich durch die Stadt Hameln ausgeführt werden darf, weshalb ein Wettbewerb gar nicht erst eröffnet wird.

Für den Erwerb einer anonymen Rasenreihengrabstätte fällt zukünftig Umsatzsteuer an, da die Abgrenzung der einzelnen Grabstätten äußerlich nicht erkennbar und die genaue Lage der Grabstätte den Hinterbliebenen nicht bekannt ist. Die Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Beisetzung in einer anonymen Rasenreihengrabstätte erfolgen – z.B. die Nutzung der Friedhofskapelle oder die Urnenbeisetzung – sind unselbstständige Nebenleistungen, die das Schicksal der Hauptleistung teilen, sodass für sie in diesem Zusammenhang ebenfalls die Umsatzsteuer anfällt.

Ein entsprechender Hinweis wurde unter § 8 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung aufgenommen.

Zu 3.)

Es wird – wie oben bereits erwähnt – vorgeschlagen, für die Bestattungsbäume zukünftig ebenfalls eine Gebühr und kein Entgelt zu erheben. Die Implementierung der Grabart in die Satzung und die Gebührensatzung ist für die Bürger*innen verständlicher. Die Regelwerke verschlanken sich und es wird eine bessere Übersichtlichkeit geschaffen.

Personelle Auswirkungen

Ja. Der personelle Aufwand wird durch das vorhandene Personal geleistet.

Finanzielle Auswirkungen

Ja. Es wird bei gleichbleibenden Nutzungszahlen mit nachstehenden Mehreinnahmen gerechnet: ca. 90.000 €.

Organisatorische Auswirkungen

Nein.

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

Nein.

Anlagen	203/2022
Anlage 1a Friedhofssatzung (markierte Änderungen)	
Anlage 1b Friedhofssatzung (Lesefassung)	
Anlage 2 Friedhofsgebührensatzung	
Anlage 3 Ergebnisse der Gebührenkalkulation 2022	
Anlage 4 Dokumentation zur Gebührenkalkulation der Friedhöfe 2022	

Änderungen / Ergänzungen	203/2022
FinA 01.12.2022 Die Erhebung von Gebühren für Totgeburten soll gestrichen werden. Abstimmungsergebnis inkl. Änderung: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0	
VA 07.10.2022 Mehrheitlich beschlossen wie im FinA	